



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren (BZV) Bernsgrün
Erzgebirgskreis
Verfahrensnummer 210183
Große Kreisstadt Schwarzenberg

Abteilung 3 Umwelt-, Bau- und Ordnungsverwaltung
Referat Ländliche Entwicklung und Vermessung
Aktenzeichen: 780.41/14-3.A.8461.25/210183
Ort: Annaberg-Buchholz
Datum: 11.11.2014

ZUSAMMENLEGUNGSBESCHLUSS

I. Entscheidender Teil

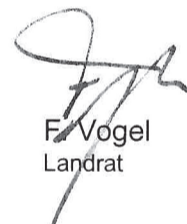
- Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens
Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft wird nach § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Bernsgrün angeordnet.
Die Anordnung gilt für das vom Landratsamt Erzgebirgskreis – obere Flurbereinigungsbehörde hiermit festgestellte Zusammenlegungsgebiet.
Zum Zusammenlegungsgebiet gehören
- die folgenden Flurstücke der Gemarkung Bernsgrün:
97/5; 101/11; 101/13; 101/14; 105/3; 105/4; 106/4; 107/3; 108/5; 108/6; 113/4; 117/2; 117/3; 117/4; 121/1; 124/3; 130; 134; 140a; 141/2; 141/3; 142/2; 142/3; 144/1; 144/2; 146a; 147a; 148; 149a; 150; 151/1; 151/2; 152; 153/2; 154; 155/64; 155/65; 155/66; 155/67; 155/70; 155/73; 155/74; 155/75; 155/78; 155/79; 155/80; 155/81; 155/82; 155/83; 155/84; 155/85; 155/86; 155/87; 155/88; 155/91; 155/92; 155/93; 155/94; 155/95; 155/96; 155/105; 155/107; 156/2; 156/3; 156/4; 156/5; 157/2; 157/4; 157/5; 157/6; 157/7; 157/8; 157b; 158/10; 158/11; 158/12; 158/13; 158/14; 158/15; 158/16; 158/17; 158/18; 158/19; 158/20; 158/21; 158/22; 161; 162; 163; 166; 167; 168; 169; 171; 173; 174; 177; 178; 179; 181; 183; 184; 185; 186; 188; 190; 194; 196; 198/1; 199/1; 200; 201/1; 201/3; 202/1; 203/1; 204; 205; 206; 207; 208; 210; 211; 312; 323; 332/1; 368; 377a; 378b; 409; 628/1; 629/1; 630/1; 631/1; 631b; 633; 634; 635; 636; 637; 638; 639; 640; 641; 655; 656; 657; 659; 661; 663; 664; 667; 669/1; 669/2; 671/2; 672/1; 672/2; 673; 674; 675; 676; 677; 680/1; 682/3; 683/4; 683/6; 684/2; 698; 699; 700/1; 700/2; 701/2; 701/3; 701/4; 701/6; 701/9; 701/10; 701/11; 701/12; 701/13; 701/14
und die folgenden Flurstücke der Gemarkung Schwarzenberg:
783; 784; 785; 786; 795; 797; 800/2; 800/3; 801/1; 801/2; 802/14; 802/15; 802/16; 832/4; 832/7; 832/8; 832/9; 832/10; 832/11; 832/12; 832/14; 841/14; 843/1; 844/2; 845/6; 845/7; 846/2; 854/2; 854/3; 854/4; 854/6; 854/7; 854/8; 854/9; 854/10; 854/11; 854/12; 854/13; 854/14; 855/3; 855/4; 855/5; 856/6; 856/7; 858/3; 858/6; 858/10; 858/11; 858/12; 858/13; 858/15; 858/16; 858/17; 860/2; 860/3; 860/5; 860/6; 860/7; 861/2; 861/5; 861/6; 863/1; 863/3; 863/4; 863/5; 864/2; 864/4; 864/5; 866/1; 866/3; 866/4; 866/5; 866/6; 867/1; 867/2; 868/1; 869; 870/1; 871; 871a; 873; 874; 875; 875a; 875b; 876; 880/1; 881/1; 882/3; 902/1; 903/7; 904/5; 904/6; 908/16; 910/2; 910/3; 911/9; 911/10; 913; 914; 915; 917; 918; 923; 935; 946; 998; 1411; 1489; 1490; 1510/1; 1511; 1515/1; 1525; 1542/1; 1542/2; 1542/3; 1543; 1549/2
Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Eigentümer von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen, die dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz unterliegen, sind Teilnehmer am Verfahren.
Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen Teilnehmergemeinschaft des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Bernsgrün führt und ihren Sitz in Bernsgrün hat. Sie steht unter der Aufsicht des Landratsamtes Erzgebirgskreis – obere Flurbereinigungsbehörde.
- Anordnung der sofortigen Vollziehung
Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.
- Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jeniusus-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

II. Hinweise zum Zusammenlegungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung des Zusammenlegungsbeschlusses
Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit den Hinweisen zum Zusammenlegungsbeschluss wird von der Großen Kreisstadt Schwarzenberg (Flurbereinigungsgemeinde), der Stadt Lauter-Bernsbach und den Gemeinden Breitenbrunn und Raschau-Markersbach (angrenzende Gemeinden) sowie im Amtsblatt des Erzgebirgskreises (Landkreiskurier) öffentlich bekannt gemacht (§ 93 Abs. 2, § 110 FlurbG).
Jeweils eine Ausfertigung des Zusammenlegungsbeschlusses mit seiner Begründung und den Hinweisen zum Zusammenlegungsbeschluss sowie eine Gebietsübersichtskarte M=1:5.000 liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Verwaltungen der genannten Städte und Gemeinden während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (§ 93 Abs. 2, § 115 Abs. 1 FlurbG).
Aus der Gebietsübersichtskarte ist die Begrenzung des Zusammenlegungsgebietes ersichtlich. Diese Karte ist aber nicht Bestandteil des Zusammenlegungsbeschlusses. Die verbindliche Verfahrensbeteiligung eines Flurstücks ergibt sich aus dem Verzeichnis der Flurstücke im entscheidenden Teil dieses Beschlusses.
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung beim Landratsamt Erzgebirgskreis anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt Erzgebirgskreis die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 FlurbG).
Inhaber von oben genannten Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

- Aufforderung zur Grundbuchberichtigung
Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Zusammenlegungsgebiet ermittelt das Landratsamt Erzgebirgskreis aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.
- Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums
4.1 Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes gelten folgende Einschränkungen:
 - In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt Erzgebirgskreis kann den früheren Zustand auf Kosten des betreffenden Beteiligten wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
 - Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss das Landratsamt Erzgebirgskreis Ersatzpflanzungen auf Kosten des Veranlassers vornehmen lassen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge in Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Erzgebirgskreis – obere Flurbereinigungsbehörde. Diese wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung vorgenommen worden, kann das Landratsamt Erzgebirgskreis – obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- Zuwiderhandlungen gegen die nach 4.1 b) und c) sowie 4.2 getroffenen Anordnungen sind ordnungswidrig (§ 154 Abs. 1 FlurbG). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

III. Begründung...


F. Vogel
Landrat



Zusammenlegungsbeschluss zum beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Bernsgrün vom 11.11.2014, Az. 780.41/14-3.A-8461.25/210183

Vorstehender Zusammenlegungsbeschluss mit Hinweisen, Begründung und Gebietsübersichtskarte liegt in der Zeit vom

18. Dezember 2014 bis 07. Januar 2015

im Rathaus der Stadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Rezeption im Erdgeschoss, während nachfolgend genannter Zeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Montag-Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis: Das Rathaus bleibt am 24.12.2014 und am 31.12.2014 geschlossen!

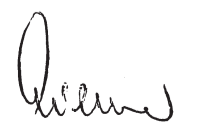
Ankündigung der Absicht zur Einziehung eines Teilstücks des beschränkt-öffentlichen Weges Kirchsteig im Ortsteil Grünstädtel

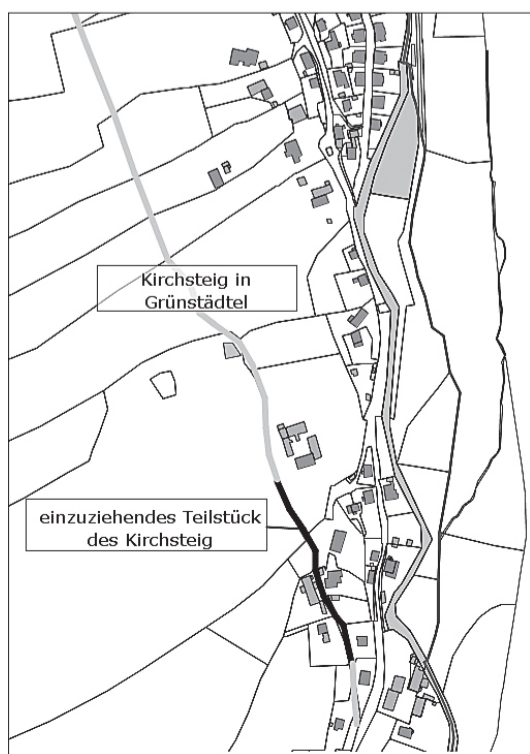
Gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (rechtsbereinigt mit Stand vom 01.05.2014), beabsichtigt die Große Kreisstadt Schwarzenberg entsprechend Stadtratsbeschluss vom 24.11.2014 die Einziehung eines Teilstücks des beschränkt-öffentlichen Weges Kirchsteig im Ortsteil Grünstädtel auf einer Länge von ca. 200 m.
Begründung: Der durchgehende Kirchsteig von der Pöhlaer Straße bis zum Crandorfer Berg wurde bei der Erstanlegung des Straßenbestandsverzeichnisses als beschränkt-öffentlicher Weg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 b SächsStrG eingeteilt. Der Abschnitt zwischen der Hausnummer 5 und dem „Wanderweg“ hat keine öffentliche Verkehrsbedeutung und wird nur privat genutzt. Er ist praktisch nicht mehr vorhanden. Nach heutigen Erkenntnissen muss eingeschätzt werden, dass die damalige Eintragung nicht mehr den jetzigen Gegebenheiten entspricht. Eine Straße (Weg) kann eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat (Entbehrlichkeit für den allgemeinen Verkehr) oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg ist gemäß § 8 i.V.m. § 6 SächsStrG die zuständige Behörde für diese Einziehung.
Gegen die Absicht zur Einziehung können bei der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, bis zum 30. März 2015 Einwendungen geltend gemacht werden.

Nebenhinweis: Lageplan ist Bestandteil dieser Ankündigung.

Schwarzenberg, den 09. Dezember 2014


Hiemer
Oberbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Flurstücks 147/78 der Gemarkung Pöhla – Pfeilhammer

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2014 mit **Beschluss-Nr. 90/2014** folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg beschließt auf der Grundlage des § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung über eine Wohnbebauung und Mischnutzung für den Bereich des Flurstücks 147/78 der Gemarkung Pöhla – Pfeilhammer.

Abstimmungsergebnis: 22 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen.

gez. Hiemer
Oberbürgermeisterin

Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 18.12.2014 bis 25.12.2014

<p>Noch bis 23.12.2014, jeweils 14:00 Uhr Wo? 20.12.2014, 10:00 Uhr Wo? 24.12.2014, 16:00 Uhr Wo? 25.12.2014, 05:30 Uhr Wo?</p>	<p>Mettenbüchlein Besucherbergwerk Zinnkammern Pöhla Weihnachtskonzert mit der Schneeberger Bergkapelle Besucherbergwerk Zinnkammern Pöhla Christvesper mit Krippenspiel mit Kurrende und Chor St. Georgenkirche Schwarzenberg Christmette St. Georgenkirche Schwarzenberg</p>
---	--

Für weitere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information – Telefon: 03774 22540 – gern zur Verfügung.